

Beschluss über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Stadtkämmerers vom _____ (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.10.09 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Zuständigkeiten des Rates

§ 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zweiter Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 2 Bildung der Ausschüsse

§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse

Dritter Teil: Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 4 Beratungskompetenzen der Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse

§ 6 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse

Vierter Teil: Zuständigkeiten des Stadtkämmerers

§ 7 Zuständigkeiten des Stadtkämmerers

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Funktionsbezeichnungen

§ 9 Inkrafttreten

Erster Teil: Zuständigkeiten des Rates

§ 1 Zuständigkeiten des Rates für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung

Unbeschadet der gesetzlichen oder satzungsgemäßen ausschließlichen Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse entscheidet der Rat aus dem Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) in folgenden Fällen:

1. Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen von über 250.000 € führen.
2. Sonstige Entscheidungen, die im Einzelfall unmittelbar zu Auszahlungen in Höhe von über 100.000 € verpflichten. Die Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen bleiben unberührt.

Zweiter Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 2 Bildung der Ausschüsse

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss,
2. Rechnungsprüfungsausschuss,
3. Ausschuss für Anregungen und Beschwerden,
4. Finanzausschuss,
5. Personal- und Organisationsausschuss,
6. Bürger- und Umweltausschuss,
7. Wahlprüfungsausschuss,
8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren,
9. Schulausschuss,
10. Betriebsausschuss KulturStadtLev,
11. Kinder- und Jugendhilfeausschuss,
12. Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen,
13. Bau- und Planungsausschuss.

§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Hauptausschuss besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern des Rates, die sich aus dem Oberbürgermeister und 17 weiteren Ratsmitgliedern zusammensetzen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Ratsmitgliedern.

3. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden besteht aus
 - a) 13 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) sowie
 - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
4. Der Finanzausschuss besteht aus 21 stimmberechtigten Ratsmitgliedern.
5. Der Personal- und Organisationsausschuss besteht aus
 - a) sieben stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW) sowie
 - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
6. Der Bürger- und Umweltausschuss besteht aus
 - a) 17 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW) sowie
 - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
7. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus
 - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW) sowie
 - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
8. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren besteht aus
 - a) 19 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW),
 - b) sieben von den Fachverbänden benannten Vertretern gemäß dem 12. Buch (Sozialhilfe) des Sozialgesetzbuches (SGB XII) als ständige Mitglieder mit beratender Stimme sowie
 - c) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
9. Der Schulausschuss besteht aus
 - a) 17 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW),
 - b) je einem von der katholischen und der evangelischen Kirche benannten Vertreter als ständigem Mitglied mit beratender Stimme (§ 85 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG NRW) sowie
 - c) als Vertreter der Schulen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW)
 - aa) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW auf Vorschlag der Stadtschulpflegschaft Leverkusen sowie
 - bb) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW auf Vorschlag der Bezirksschüler(innen)vertretung sowie
 - d) einem weiteren sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.

10. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses KulturStadtLev bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Stadt Leverkusen für den Betrieb von Forum, Bibliothek, Stadtarchiv, VHS, Museum Morsbroich, Musikschule und aller übrigen städtischen kulturellen Einrichtungen.
 11. Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen.
 12. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses Sportpark Leverkusen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Stadt Leverkusen für den Betrieb der städtischen Bäder, Smidt-ARENA, ehemaligen Eissporthalle und aller übrigen Sportstätten.
 13. Der Bau- und Planungsausschuss besteht aus
 - a) 17 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW) sowie
 - b) einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW.
- (2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise Vertreter bestellt:
1. Für jedes Ausschussmitglied wird ein erster sowie ein zweiter Vertreter (persönliche Vertreter) bestellt.
 2. Darüber hinaus werden für sämtliche Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion oder Gruppe des Rates vorgeschlagen wurden (§ 50 Absatz 3 Sätze 1 und 3 GO NRW), weitere Vertreter (Listenvertreter) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.
 3. Die Bestellung der persönlichen sowie der Listenvertreter erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen und Gruppen des Rates. Die auf diese Weise vorgeschlagenen sind durch Ratsbeschluss (§ 50 Absatz 1 GO NRW) zu Vertretern zu bestellen.
 4. Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder, die gemäß § 58 Absatz 1 Satz 7 GO NRW für einen Ausschuss benannt worden sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Für die Vorsitzenden der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung ein erster sowie ein zweiter Vertreter bestellt.

Dritter Teil: Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 4 Beratungskompetenzen der Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten
 - des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke der Stadtverwaltung sowie
 - des dort eingerichteten Frauenbüros.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.
- (3) Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden sind abschließend in der Hauptsatzung geregelt.
- (4) Der Finanzausschuss ist unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs Finanzen der Stadtverwaltung.
- (5) Der Personal- und Organisationsausschuss ist beratend zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs Personal und Organisation der Stadtverwaltung.
- (6) Der Bürger- und Umweltausschuss ist beratend zuständig für die Angelegenheiten der Fachbereiche
 - Recht und Ordnung,
 - Umwelt,
 - Bürgerbüro,
 - Straßenverkehr,
 - Feuerwehr und
 - Veterinärmedizinder Stadtverwaltung. Er wirkt ferner beratend mit
 1. bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen,
 2. an der Aufstellung und Änderung des städtischen Abwasserbeseitigungskonzepts,
 3. an der Planung von Vorhaben, die nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, soweit es sich nicht um Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt,
 4. an der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, soweit diese überwiegend Grün-, Forst-, Wasser- oder landwirtschaftliche Flächen oder in besonderer Weise derartige Belange betreffen,
 5. bei städtischen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Fachbereiche berühren.
- (7) Die Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (8) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren ist beratend zuständig für die Angelegenheiten der Fachbereiche
- Soziales,
 - Medizinischer Dienst und,
 - soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuständig ist, des Fachbereichs Kinder und Jugend
- der Stadtverwaltung.
- (9) Der Schulausschuss ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für
- die Angelegenheiten des Fachbereichs Schulen der Stadtverwaltung sowie für
 - solche Aufgaben der Schulräte, die nicht zur staatlichen Schulaufsicht zählen.
- Er wirkt ferner beratend mit bei städtischen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Schulen der Stadtverwaltung berühren.
- (10) Der Betriebsausschuss KulturStadtLev ist unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev.
- (11) Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen. Er wirkt ferner beratend mit bei städtischen Baumaßnahmen, welche die fachliche Zuständigkeit des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadtverwaltung berühren.
- (12) Der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen ist unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sportpark Leverkusen.
- (13) Der Bau- und Planungsausschuss ist unbeschadet seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten beratend zuständig für die Angelegenheiten
- des Büros Dezernat V
- sowie der Fachbereiche
- Stadtplanung und Bauaufsicht,
 - Kataster und Vermessung,
 - Gebäudewirtschaft,
 - Tiefbau (Kernverwaltung) und
 - Stadtgrün
- der Stadtverwaltung.
- (14) Die Absätze 1 bis 13 gelten nicht für in der Zuständigkeit des Rates liegende Wahlen und Bestellungen.

§ 5 Allgemeine Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse

Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse für die in ihrer jeweilige Beratungskompetenz nach § 4

liegenden Angelegenheiten in den folgenden Fällen auch zur Entscheidung ermächtigt:

1. Erteilung von Aufträgen an den Oberbürgermeister, insbesondere zur
 - Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
 - Erstellung von Konzepten,
 - Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.
2. Freigabe von Haushaltsmitteln entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan sowie notwendige Entscheidungen über die Verwendung solcher Mittel.
3. Sollübertragungen bei Beträgen über 100.000 €, die im Rahmen des generellen Haushaltsvermerks zu § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) realisiert werden sollen.
4. Entscheidungen nach den Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen.

§ 6 Besondere Entscheidungskompetenzen einzelner Ausschüsse

Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder des Oberbürgermeisters besteht, sind die Ausschüsse unbeschadet ihrer weiteren gesetzlichen Zuständigkeiten zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:

1. Der Hauptausschuss entscheidet unbeschadet der in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Entscheidungsbefugnisse übriger Ausschüsse über
 - a) Angelegenheiten nach § 4 Absatz 1,
 - b) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie
 - c) das gemeindliche Einvernehmen bei Auskiesungsanträgen im Rahmen der Prüfung nach planungsrechtlichen Grundsätzen.
2. Der Finanzausschuss entscheidet über
 - a) die Aufhebung von Sperrvermerken an Haushaltsansätzen,
 - b) die Annahme von Schenkungsangeboten einschließlich Spenden und Erbschaften über 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro,
 - c) den Abschluss von Darlehensverträgen, mit denen einem Dritten ein Darlehen in Höhe von über 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro gewährt wird,
 - d) den Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie im Einzelfall unmittelbar zu Einzahlungen oder Auszahlungen über 25.000 Euro und bis zu 250.000 € führen, sowie
 - e) den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro.

3. Der Bürger- und Umweltausschuss entscheidet über Widersprüche des Beirates für Natur und Landschaft bei der Unteren Landschaftsbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen nach § 69 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW).
4. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren entscheidet über
 - a) den Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Altenhilfe,
 - b) den Abschluss von Verträgen über sonstige zu den Aufgaben der Fachbereiche nach § 4 Abs. 8 zählenden Dienstleistungen,
 - c) die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie
 - d) städtische Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Aktionen im öffentlichen Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung.
6. Der Schulausschuss entscheidet über
 - a) die Benennung und Umbenennung von Schulen,
 - b) die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds von Schulkonferenzen nach § 61 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sowie
 - c) die Bestellung beratender Mitglieder von Schulkonferenzen nach § 61 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW.
7. Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über
 - a) die Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplanes (§ 25 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)),
 - b) die Gewährung städtischer Leistungen nach § 35 Absatz 2 DSchG NRW (Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse) und Durchführung städtischer Maßnahmen zum Denkmalschutz, soweit die Leistung oder Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 - c) Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes
 - d) konstruktiv-technische Einzelmaßnahmen bei der Durchführung von überbezirklichen Hoch- und Grünflächenbaumaßnahmen,
 - e) Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten, Straßenbegleitgrün und Hochbauten sowie
 - f) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von ortsrechtlichen Vorschriften bei der Bauleitplanung mit Ausnahme der abschließenden Abwägungsentscheidung und des Satzungsbeschlusses.

Gesetzliche und satzungsgemäße Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben unberührt.

Vierter Teil: Zuständigkeiten des Stadtkämmerers

§ 7 Zuständigkeiten des Stadtkämmerers

- (1) Der Stadtkämmerer entscheidet über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Absatz 1 GO NRW), sofern
 1. sie durch zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gedeckt werden können oder
 2. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen oder
 3. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen 30 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100.000 €, nicht übersteigen oder
 4. außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000 € geleistet werden sollen.
- (2) Absatz 1 ist auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW) entsprechend anzuwenden.
- (3) Ferner kann der Stadtkämmerer über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall bis zur Höhe der im Investitionsplan der nächsten zwei Jahre veranschlagten Mittel bewilligen, wenn sie unabweisbar sind, Rat oder Bezirksvertretungen die Maßnahme beschlossen haben und der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Der Rat ist zu unterrichten.
- (4) Der Stadtkämmerer kann des Weiteren vorgezogene Mittelbereitstellungen nach § 83 Absatz 3 GO NRW im investiven Haushalt bis zur Höhe des im Investitionsprogramm veranschlagten Ansatzes für das entsprechende Investitionsvorhaben im auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr bewilligen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.